

Tit. 9.7 RdSchr. 17i

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Tit. 9 – Zusammentreffen mit anderen Leistungen und Ruhen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9.7 RdSchr. 17i – Familienpflegezeit

Während einer Familienpflegezeit besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld (s. Abschnitt 4.3.1.10 "Beschäftigte mit Familienpflegezeit"). Daher kommt die Ruhensregelung des § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V nicht zum Tragen.